

B.VI Zuchtprogramme für arabische Pferderassen

B.VI.4 Zuchtprogramm für die Rasse des Arabischen Vollbluts

Vorbemerkungen

Die Zucht von Arabischen Vollblütern in Deutschland wird in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigung Verband der Züchter des Arabischen Pferdes e.V. betrieben. Die Züchtervereinigung hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der World Arabian Horse Organisation (WAHO), North Farm, 2 Trenchard Road, Stanton Fitzwarren Swindon, Wiltshire SN6 7RZ, United Kingdom aufgestellten Grundsätze ein. Die WAHO ist die Dachorganisation, die zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Arabisches Vollblut führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossene Züchtervereinigung.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Arabischen Vollbluts die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Arabisches Vollblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
 - b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Arabischen Vollbluts
[ZVO § 604a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
[ZVO § 604b Zuchtmethode](#)
 - c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
 - d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Arabischen Vollbluts
[ZVO § 604a Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale](#)
 - e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Arabischen Vollbluts
[ZVO § 604c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 604d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
 - f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse Arabisches Vollbluts
[ZVO § 604d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten
- aufgestellt.

§ 604a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Rasse Arabisches Vollblut gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Arabisches Vollblut
Herkunft	Naher und Mittlerer Osten, insbesondere Arabische Halbinsel
Größe	ca. 148-158 cm
Farben	Schimmel, Fuchs, Braun, Rappe

Äußere Erscheinung

Typ Der Arabische Vollblüter soll im Erscheinungsbild hohen Adel und Trockenheit mit geschlossenem und harmonischem Körperbau ausdrücken. Der Geschlechtsausdruck soll markant ausgeprägt sein.

Unerwünscht ist ein derbes, plumpes Erscheinungsbild und fehlender Geschlechtsausdruck.

Kopf Der Kopf soll klein, sehr trocken und harmonisch sein mit hoher Stirn, großen, dunklen, weit auseinanderstehenden Augen, die nicht hoch liegen. Das Profil ist konkav oder gerade, die Ganaschen breit und weit auseinanderliegend. Die Nüstern sind elastisch, groß, dünnwandig und sehr erweiterungsfähig. Die Ohren sollen feine und dünne Ränder haben.

Unerwünscht ist ein grober Kopf mit kleinen, seitlich liegenden Augen.

Hals Der Hals soll edel und oben gewölbt sein mit feiner, freier Kehle und sanft in den Widerrist verlaufend. Der Rücken ist relativ kurz, die Kruppenoberlinie leicht geneigt bis ziemlich horizontal, der Schweif hoch angesetzt und stolz getragen. Der Adel soll durch die trockene feine Textur und die seidige Feinheit des Haares zum Ausdruck kommen.

Unerwünscht ist eine kurze schwere oder tief angesetzte Halsung.

Körperbau Erwünscht ist ein harmonischer, geschlossen wirkender Körperbau, der sich für Reitzwecke jeder Art eignet. Dazu gehören: Eine mittellange elegante leichte Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große schräg gelagerte Schulter, ein mittelhoher markanter Widerrist, der eine gute Sattellage ermöglicht, ein relativ kurzer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine gut gebogene Rippenwölbung und eine lange, leicht geneigte bis ziemlich horizontale Kruppenformation mit hohem Schweifansatz.

Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kleine steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein zu fester oder zu weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder zu stark geneigte Kruppe, ein eingesteckter

Schweifansatz, geringe Brusttiefe, hochgezogene Flanken.

Fundament Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten breit angelegten kräftigen Gelenken, kurzen trockenen Röhren, mittellangen gut gewinkelten Fesseln und harten, wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Unerwünscht sind verschwommene Konturen und unklare Gelenke, unkorrekte Gliedmaßen mit z. B. kleinen, schmalen oder eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine, flache Hufe oder eingezogene Trachten. Unerwünscht sind weiterhin zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht sind taktreine, raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein, bei klarem Ab- und Aufußeln. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei gut erkennbarer Schwebephase elastisch, schwingvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige auf die Vorhand fallende und nicht taktreine Bewegungen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, charakterstarkes, nervenfestes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, leistungsfähiges und vielseitig veranlagtes, leistungsbereites für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd. Es soll sich aufgrund seiner schnellen Regenerationsfähigkeit und Befähigung zu hoher Ausdauerleistung für die Überwindung langer Distanzen, aber auch für den Rennsport eignen. Der Arabische Vollblüter soll einen wachen, intelligenten Ausdruck haben und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lassen. Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, Langlebigkeit, Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse und heftige Pferde.

§ 604b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Die Zufuhr von Genen außerhalb von der WAHO anerkannten Populationen findet nicht statt.

**§ 604c Unterteilung der Zuchtbücher
(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das Hengstbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das Stutbuch.

**§ 604d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

Eintragungsmerkmale:

i.	Typ (Rasse- und Ge-
ii.	Körperbau
3. Fundament	
iv.	Korrektheit des Ganges
v.	Schritt
vi.	Trab
vii.	Galopp (sofern bei Zucht-
viii.	Springen (sofern bei
ix.	Gesamteindruck (im Hin-
	blick auf die Eignung als Renn- und Reitpferd).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste, deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können oder deren Eltern in den Zuchtbüchern von ordentlichen Mitgliedern der Weltorganisation (WAHO) als Arabisches Vollblut eingetragen sind,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung identifiziert und in den Merkmalen der äußeren Erscheinung beurteilt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) auf die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit untersucht worden sind.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können oder deren Eltern in den Zuchtbüchern von ordentlichen Mitgliedern der Weltorganisation (WAHO) als Arabisches Vollblut eingetragen sind und die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung identifiziert und in den Merkmalen der äußeren Erscheinung beurteilt worden sind.

§ 604e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in die Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

§ 604f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Für Arabische Vollblüter ist die Prüfung nicht obligatorisch, kann jedoch auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Alternativ zu den aufgeführten Hengstleistungsprüfungen gelten auch weitere, von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen für das Deutsche Reitpferd anerkannten Hengstleistungsprüfungen.

(1) Stationsprüfung für Hengste

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 70 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Mindestgruppengröße

Die Prüfung wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, dass möglichst viele Hengste miteinander geprüft und verglichen werden können.

(1.4) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste. Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.5) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur:
Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen

(1.6) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen
6. Geländeprüfung (2.500 m, 450 m/min., 8 Hindernisse)
 - Springmanier
 - Galoppiervermögen

(1.7) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.8) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses jedes einzelnen Hengstes werden die nachfolgenden Merkmale mit dem angegebenen relativen wirtschaftlichen Gewicht im Gesamtindex bzw. in den jeweiligen Teilindices berücksichtigt:

<i>Merkmale</i>	Gewichtungsfaktor								
	Gesamtindex			Dressurindex			Springindex		
	TL*	SV*	TR*	TL*	SV*	TR*	TL*	SV*	TR*
Interieur**	2,0	-	-	2,0	-	-	2,0	-	-
Trab	0,25	0,25	-	0,5	0,5	-	-	-	-
Galopp	0,25	0,25	-	0,5	0,5	-	-	-	-
Schritt	0,25	0,25	-	0,5	0,5	-	-	-	-
Rittigkeit	1,5	-	1,5	2,0	-	3,0	-	-	-
Springanlage	0,75	-	-	-	-	-	3,0	-	-
Freispringen	-	0,75	-	-	-	-	-	1,75	-
Parcourspringen	-	-	1,0	-	-	-	-	-	1,75
Geländeprüfung									
Springmanier	-	0,5	-	-	-	-	-	0,75	-
Galoppiervermögen	-	0,5	-	-	-	-	-	0,75	-
Gesamt	5,0	2,5	2,5	5,5	1,5	3,0	5,0	3,25	1,75

* TL = Vorprüfungsleiter, SV = Sachverständige, TR = Testreiter

** Charakter, Temperament, Leistungsbereitschaft, Konstitution

Fünfstährige und ältere Hengste erhalten einen Altersabzug von 5 % gemessen an der Durchschnittsnote der vierjährigen und jüngeren Hengste.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten mittels Regression aus den Noten der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden. Die notwendigen Regressionen werden von der FN festgelegt.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.9) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(1.10) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(2.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4jährige und ältere Hengste.

(2.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Veterinär abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage (Freispringen und Parcourspringen)
6. Wahlprüfungsteile
 - a. Kondition (39 km in max. 195 min., Tempo 5) oder
 - b. Fahren (Gelände- und Streckenfahrt für Einspänner Kl. E Kat. C LPO) oder
 - c. Geländeprüfung (4000 m, 450 m/min., 10 Hindernisse; 1000 m Jagdgalopp, 600m/min.)
 - Springen, Galopp
 - Jagdgaloppzeit
 - Kondition

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	TA/E*
Trab	5	-	-
Galopp	5	-	-
Schritt	5	-	-
Rittigkeit	15	15	-
Springanlage	15	15	-
Wahlprüfungsteile			
Kondition (Distanzritt)	-	-	(25)
Fahren	(25)	-	-
Geländeprüfung			
Manier Galopp / Springen	(15)	-	-
Jagdgaloppzeit	(5)	-	-
Kondition	-	-	(5)
Gesamt	45-70	30	0-25

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, TA = Tierarzt, E = Experte

Die einzelnen Prüfungselemente - mit Ausnahme des Konditionstestes - werden in ganzen Noten beurteilt. Die erreichte Zeit wird im Vergleich zu den Zeiten der anderen an der Geländeprüfung teilnehmenden Hengste wie folgt gewertet:

Bestzeit plus 5 Sekunden = Höchstnote, je weitere 5 Sekunden mehr = 1 Note Abzug. 10 Minuten nach dem Jagdgalopp werden von einem Tierarzt die Puls und Atemwerte festgestellt und eine Konditionsnote vergeben. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die max. Reizeit mit einer Toleranz von plus 5 min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Hengste, die zum Zeitpunkt des Antritts zur Prüfung bereits im 7. Lebensalter oder älter sind, erhalten einen Abzug von 5% von der Durchschnittsnote der gesamten Prüfungsgruppe.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Durchschnittsnote 6 aus den Teilprüfungen a) und b) sowie aus einer der wählbaren Teilprüfungen unter c) erzielt wurde. Wird die Note 5 in einem Beurteilungskriterium unterschritten oder wird mehr als einmal die Note 5 in einem der Beurteilungskriterien vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Sollte die Prüfung angetreten, jedoch auf Veranlassung des Veterinärs oder wegen Krankheit nicht beendet worden sein, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(3) Feldprüfung als Westernreitprüfung

(3.1) Dauer

Mindestens 1 Tag

(3.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(3.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4jährige und ältere Hengste.

(3.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab (jog)
 - Galopp (lope)
 - Schritt (walk)
2. Rittigkeit (Western Riding s. Aufgabe)
3. Umgänglichkeit/Gesamteindruck

Westerngerittene Aufgabe

A	Einreiten im Schritt
D	Pleasure-Trab
X	Halten und Gruß
	Im Pleasure-Trab anreiten
G	Pleasure-Galopp links
C	Linke Hand
	zwischen C und H links abwenden
	zwischen E und X Pleasure-Trab, bei K Brücke-Schritt
	zwischen D und E Pleasure-Galopp rechts
E	Schritt - zwischen E und H seitwärts drehen über Stange
H	Rückwärts richten durch ein "L"
C	angaloppieren
R	halbe Bahn
X	einfacher oder fliegender Wechsel, eine Acht mit Wechsel
V,K,F,M,C	linke Hand
C	Im Schritt auf die Mittellinie abwenden
X	Halten, absitzen

(3.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen. Halbe Noten sind zulässig.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(3.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	
Trab (jog)	10
Galopp (lope)	10
Schritt (walk)	10
Rittigkeit	60
Umgänglichkeit/Gesamteindruck	10
Gesamt	100

Eine Prüfung gilt als Bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 6,8 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt.

Sechsjährige und ältere Hengste erhalten einen Altersabzug von 5 % gemessen an der Durchschnittsnote der vierjährigen und fünfjährigen Hengste.

(3.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis und der Platzziffer und Anzahl der Hengste in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

(3.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(4) Feldprüfung als Rittigkeitsüberprüfung

(4.1) Dauer

Mindestens 1 Tag

(4.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(4.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4 und ältere Hengste.

(4.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit

(4.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(4.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	
Trab	
Galopp	50
Schritt	
Rittigkeit	50
Gesamt	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht wird.

(4.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(4.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(5) Feldprüfung als Distanzprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(5.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

(5.2) Orte

Die für die Leistungsprüfung geltenden Distanzritte werden von der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem VDD für jede Saison festgelegt. Die individuellen Prüfungsritte sind aus diesen Veranstaltungen auszuwählen, bei jeweils wechselndem Veranstaltungsort. Ausnahmen hiervon sind von den zuständigen Züchtervereinigungen zu genehmigen.

(5.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Hengste nach Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres.

(5.4) Leistungstest

- a) zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km) im siebten Lebensjahr,
- b) drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 80 km) im achten bis neunten Lebensjahr, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(5.5) Ergebnisermittlung

Gewertet werden Reitekilometer geteilt durch das Reitempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte. 7jährige Hengsten können aufgrund der von der Züchtervereinigung zu genehmigenden Fristverlängerung von maximal 15 Monaten mittlere Ritte absolvieren. In diesem Fall gilt ein Abzug von 4 Punkten je Ritt.

(6) Turniersportprüfungen

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Westernreiten und Distanzreiten durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in Dressur Kl. S oder Springen der Kl. S oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in Vielseitigkeit in der Kl. M oder S,
- Erreichen des ROM (Register of Merit) für Performance (Reitklassen). Hier werden Pferde aufgenommen, die mindestens 10 Punkte erreicht haben. Die Punkte müssen in einer "Division" (Amateur, Youth, Open) erreicht werden. In der Performance (Reitklassen) müssen 5 von den insgesamt 10 Punkten in einer speziellen Reitklasse erreicht werden. Die übrigen 5 Punkte können in den verschiedenen Reitklassen erworben werden. Die Punkte werden ermittelt nach dem System der American Quarter Horse Association (AQHA). Die Punkte können erritten werden anlässlich von Turnieren anerkannter Westernreitverbände z.B.: EWU, VWB, NRHA, NCHA und auf Turnieren, die durch die Züchtervereinigung selbst oder durch die Regionalgruppen bzw. Zuchtbezirke durchgeführt werden. Der Nachweis der errittenen Punkte ist vom Hengsthalter durch Belege vom Turnierveranstalter bezüglich der erreichten Platzierungen und der Angabe der Starter in schriftlicher Form zu erbringen.
- 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

(7) Rennprüfung

Arabische Vollblut Hengste erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann, wenn sie in Flachrennen (nach DVR-RO/ARO) ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben.

§ 604g Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne Tierzuchtgesetz und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
 - Freispringen

(1.5) Veranlagungstest

Der abschließende Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training sowie von der Prüfung auszuschließen.

(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Interieur	10 - 15			10 – 15
Grundgangarten	10 – 20		15 – 20	25 – 35
Rittigkeit	10 – 20	10 - 25	0 - 15	25 – 40
Springanlage	10 – 20		10 – 20	20 – 30
Minimal-/Maximal-	40 - 60		40 - 60	100

Bewertung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Züchtervereinigung erreicht wurde. Die Anerkennung des Endergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
 - Freispringen

(2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Jede Züchtervereinigung legt in ihrer Satzung die entsprechenden Merkmalsgewichte innerhalb des nachfolgenden Gewichtungsrahmens fest. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Merkmale	Testreiter	Sachverständige	Gesamt
Grundgangarten		30 – 50	30 – 50
Rittigkeit	10 – 35	0 – 30	25 – 40
Springanlage		20 – 40	20 – 40
Minimal-/Maximal-Bewertung	10 - 35	65 - 90	100

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Züchtervereinigung erreicht wurde. Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Feldprüfung als Westernreitprüfung

(3.1) Dauer

Mindestens 1 Tag

(3.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(3.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4jährige und ältere Hengste.

(3.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab (jog)
 - Galopp (lope)
 - Schritt (walk)
2. Rittigkeit (Western Riding s. Aufgabe)
3. Umgänglichkeit/Gesamteindruck

Westerngerittene Aufgabe

A	Einreiten im Schritt
D	Pleasure-Trab
X	Halten und Gruß
	Im Pleasure-Trab anreiten
G	Pleasure-Galopp links
C	Linke Hand
	zwischen C und H links abwenden
	zwischen E und X Pleasure-Trab, bei K Brücke-Schritt
	zwischen D und E Pleasure-Galopp rechts
E	Schritt - zwischen E und H seitwärts drehen über Stange
H	Rückwärts richten durch ein "L"
C	angaloppieren
R	halbe Bahn
X	einfacher oder fliegender Wechsel, eine Acht mit Wechsel
V,K,F,M,C	linke Hand
C	Im Schritt auf die Mittellinie abwenden
X	Halten, absitzen

(3.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZVO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen. Halbe Noten sind zulässig.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(3.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	Sachverständige
Grundgangarten	
Trab (jog)	10
Galopp (lope)	10
Schritt (walk)	10
Rittigkeit	60
Umgänglichkeit/Gesamteindruck	10
Gesamt	100

Eine Prüfung gilt als Bestanden, wenn die Gesamtwertnote von 6,8 erreicht wird und keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt.

(3.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(3.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis.

(4) Feldprüfung über Distanzritte

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(4.1) Prüfungsdauer und -ort

Alle drei Ritte müssen in einem Kalenderjahr und bei verschiedenen Veranstaltungen absolviert werden

(4.2) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(4.3) Leistungstest

- Mindestens zwei in der Wertung beendete kurze Distanzritte (40-59km, Mindesttempo 6) und Mindestens ein in der Wertung beendeter mittlerer Distanzritt (60-79km, Mindesttempo 6) oder
- Mindestens 3 in der Wertung beendete längere Distanzritte (über 80km, Mindesttempo 6).

(4.4) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritttierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden. Der VDD bestätigt die Leistung, wenn die Rittlisten bzw. die Scheckkarten der drei zu wertenden Distanzritte an die Geschäftsstelle des VDD geschickt werden. Die Bestätigung muss der Züchtervereinigung zugeschickt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in die Zuchtbescheinigung eingetragen und veröffentlicht.

(5) Feldprüfung als Distanzprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(5.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

(5.2) Orte

Die für die Leistungsprüfung geltenden Distanzritte werden von der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem VDD für jede Saison festgelegt. Die individuellen Prüfungsritte sind aus diesen Veranstaltungen auszuwählen, bei jeweils wechselndem Veranstaltungsort. Ausnahmen hiervon sind von den zuständigen Züchtervereinigungen zu genehmigen.

(5.2) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(5.3) Leistungstest

- a) zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km),
 - b) drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 80 km),
- die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(5.4) Ergebnisermittlung

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reittempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

(6) Turniersportprüfung

Die Stuten erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann, wenn sie das ROM (Register of Merit) für Performance (Reitklassen) erreicht haben. Hier werden Pferde aufgenommen, die mindestens 10 Punkte erreicht haben. Die Punkte müssen in einer "Division" (Amateur, Youth, Open) erreicht werden. In der Performance (Reitklassen) müssen 5 von den insgesamt 10 Punkten in einer speziellen Reitklasse erreicht werden. Die übrigen 5 Punkte können in den verschiedenen Reitklassen erworben werden. Die Punkte werden ermittelt nach dem System der American Quarter Horse Association (AQHA). Die Punkte können erritten werden anlässlich von Turnieren anerkannter Westernreitverbände z.B.: EWU, VWB, NRHA, NCHA und auf Turnieren, die durch die Züchtervereinigung selbst oder durch die Regionalgruppen bzw. Zuchtbezirke durchgeführt werden. Der Nachweis der errittenen Punkte ist vom Hengsthalter durch Belege vom Turnierveranstalter bezüglich der erreichten Platzierungen und der Angabe der Starter in schriftlicher Form zu erbringen.

Als Turniersportprüfung gilt für Stuten auch eine Gesamtleistung von 500km, die auf beliebigen vom VDD genehmigten Distanzritten in einem beliebigen Zeitraum in der Wertung geritten werden oder es müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

(7) Rennprüfung

Arabische Vollblut Stuten erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann, wenn sie in Flachrennen (nach DVR-RO/ARO) ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 56 kg erreicht haben.

§ 604h Weitere Bestimmungen zum Arabischen Vollblut

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.